

die Verschlußmutter und die Schutzkappe sind sofort wieder aufzuschrauben.

(14) Bei Arbeitsunterbrechung sind die Ventile am Brenner und die Flaschenventile sowie gegebenenfalls die Absperrorgane an den Entwicklern zu schließen.

§ 15

Sauerstoffarmaturen und -dichtungen

(1) Die Armaturen und Dichtungen der Sauerstoffflaschen und -ventile sind der Explosionsgefahr wegen von Fett, Glycerin und Öl freizuhalten; sie dürfen insbesondere nicht mit ölhaltigen Putzlappen oder mit fettigen Fingern berührt werden. Wenn die Gefahr besteht, daß die Armaturen von abtropfendem oder verspritztem Öl getroffen werden, so sind sie mit einer Schutzhaube zu versehen.

(2) Lederdichtungen dürfen an Hochdruckteilen (Flaschenventil, Hochdruckseite des Druckminderventils, Rohrleitungen) nicht verwendet werden.

(3) Die mit Sauerstoff in Berührung kommenden Federn neuer Manometer müssen von Fett befreit und als entfettet gekennzeichnet sein. Sauerstoffmanometer müssen die Aufschrift „Sauerstoff! Fettfrei halten!“ tragen. Sauerstoffmanometer dürfen für andere Gase und für Preßluft nicht benutzt werden.

§ 15

Gasabschlüsse an Brennern

Jeder Brenner muß mit einem besonderen Absperrorgan für jedes Gas oder mit einer gemeinsamen Absperrung für beide Gase versehen sein. Die Hauptsperrorgane für Sauerstoff und Brenngas müssen vor der Gasmischstelle liegen und mit dem Brennerhandgriff fest verbunden sein. Wird ein gemeinsames Absperrorgan für mehrere Gase verwendet, so muß der Übertritt des einen Gases in die Leitung des anderen wirksam unterbunden werden.

§ 17

Behandlung von Brennern und Armaturen

(1) Brenner, Druckminderventile und andere Armaturen sind gut instand zu halten und vor Verschmutzung zu bewahren. Nach Möglichkeit sind für die Brenner Ablege- oder Aufhängevorrichtungen zu benutzen.

(2) Brenner und Druckminderventile sind bei längerer Arbeitsunterbrechung staubsicher und unter Verschluß zu verwahren. Brenner und Sauerstoffdruckminderventile dürfen nicht zusammen mit öl- und fetthaltigen Gegenständen oder an Stellen aufbewahrt werden, an denen mit dem Vorhandensein von Öl oder Fett zu rechnen ist. Brenngasschläuche sind, bevor sie in Behälter abgelegt werden, zu entlüften. Neue Schläuche sind vor der Verwendung für Sauerstoff mit Luft auszublasen.

(3) Kästen zum Aufbewahren angeschlossener Schweißgeräte und Schläuche, z. B. an fahrbaren Schweißeinrichtungen, müssen ausreichend große Öffnungen zur Durchlüftung haben, z. B. Drahtgeflechtkästen. In geschlossene Behälter, z. B. Werkzeugkisten, dürfen angeschlossene Brenner nicht abgelegt werden.

§ 18

Störungen am Brenner

Bei Störungen, wie Verstopfungen der Brennerdüsen, Flammenrückschlägen, Erlöschen der Bren-

nerflamme, sind sofort die Gasabsperrorgane am Brenner zu schließen. Versagt der Brenner mehrmals, so ist er außer Betrieb zu setzen; dem für die Aufsicht Verantwortlichen ist Mitteilung zu machen. Bei Verwendung von Azetylen, das einem Entwickler entnommen wird, dürfen solche Brenner erst wieder entzündet werden, nachdem Brenner, Azetylenleitung und Sicherheitsvorlage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand nachgeprüft und entlüftet sind. Die Bedienungsvorschriften des Lieferbetriebes sind zu beachten.

§ 19

Gasschläuche

(1) Gasschläuche müssen mindestens 5 m lang und durch Schlauchschellen sicher befestigt sein. Die Gasschläuche sind gegen Beschädigungen (Überfahren, Knicken, Anbrennen) sowie gegen öl- oder Fettverunreinigung zu schützen. Auch kleine Beschädigungen müssen sofort sachgemäß ausgebessert werden (nicht mit Isolierband flicken!).

(2) Beim Arbeiten sollen die Schläuche nicht über die Schulter gelegt werden.

(3) Gasschläuche, die während der Schweißarbeiten über einen Fahrweg gelegt werden müssen, sind durch druckfeste Auflagen zu schützen.

§ 20

Sauerstoff-Leuchtgas und Preßluft-Leuchtgas

(1) Bei Arbeiten mit Sauerstoff-Leuchtgas oder Preßluft-Leuchtgas ist die Brenngasleitung durch eine zugelassene Wasservorlage zu sichern.

(2) Die Wasservorlagen sind täglich vor Beginn der Arbeit und nach längeren Arbeitspausen sowie nach Flammenrückschlägen auf genügende Wasserfüllung zu prüfen.

(3) Auch bei Verwendung von Niederdruck-Leuchtgas aus Gasverteilungsleitungen mit Druck-sauerstoff oder Preßluft ist jede Gebrauchsstelle mit einer zuverlässigen Wasservorlage zu versehen.

§ 21

Brennende oder erwärmte Azetylenflaschen

In Brand geratene oder auf andere Weise, z. B. durch Flammenrückschlag, stark erwärmte Azetylenflaschen sind zur Abwendung von Gefahren in geeigneter Weise zu behandeln*. Dem für die Aufsicht Verantwortlichen und dem Hauptbrandschutzverantwortlichen ist sofort Meldung zu machen.

* Für die Behandlung solcher Flaschen gelten folgende Regeln:

Tritt der Brand oder die Erwärmung der Flasche im Freien auf, so ist die Flasche — nach Öffnung des Ventils, falls dieses noch verschlossen war — von einem sicheren Standpunkt aus mit reichlich Wasser (Sprühstrahl) so lange zu kühlen, bis sich beim Unterbrechen der Kühlung die Flasche nicht mehr von neuem erwärmt. Gefährdete Gegenstände (brennbare Stoffe, gefüllte Gasflaschen) sind aus der Umgebung zu entfernen.

Brennende Flaschen ausbrennen lassen!

Befindet sich die Flasche in einem Raum, so ist das Ventil, falls es geöffnet ist, möglichst zu schließen. Wenn die Flasche noch handwarm ist, so ist sie ins Freie zu bringen, das geschlossene Ventil wieder zu öffnen und weiter, wie oben angegeben, zu verfahren.

Ist die Flasche heißer, so ist sie im Raum zu belassen und ist, wie oben angegeben, zu verfahren. Strömt das Gas unverbrannt aus, so sind zur Vermeidung von Raumexplosionen alle Zündquellen zu beseitigen und der Raum zu lüften. Unbeteiligte Personen haben den Raum zu verlassen.